

558
Churfürstlicher

Wfalz

Gulden- und Altten Land-Zolls

Ordnung

und

ROTUL.

Wie solche interims-Weisß auffgesetzt worden / und nach welcher die Zollbereiter und Zöller / auch Kauff- und Fuhrleuthe und sonst männiglich biß auff weitere Verordnung sich zurichten.

Publicirt im Jahr

1701.



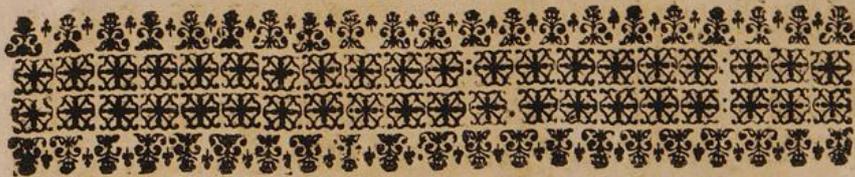
Heydelberg Gedruckt / bey Johann Mayer / Hoff- und
Universitäts Buchdruckern.

Dy 558/49

Nota. Der Gulden ist zu 60. Kr.
Der Kreuzer zu 8. Heller gerechnet.



1371 254 01



Schon vor diesem in dem
 Churfürstenthum der Pfalz=Gravisschafft bey Rhein/eine Zoll=Ordnung
 und Rotul biß auff anderwerte
 Verfügung außgefertigt/ auch nach=
 gehends allerhand gemeine und sonderbare Be=
 felch ertheilet und darin versehen worden/ wie sich so
 wohl die Zöllner mit Erhebung des Zolls / als die
 Zollbereiter mit fleißiger Aufsicht=wie nicht weni=
 ger die Ober=und Vnder Ambleuthe in Handhab=
 ung Churfürstlicher Pfalz Zolls=Gerechtigkeiten
 aller Orthen verhalten sollen/ damit zu sorderst Chur
 Pfalz an selbigen nichts versaumbt=noch begeben=
 und dann auch niemand wider die Gebühr beschwe=
 ret werde.

So hat sich doch nicht allein bey den meisten
 Zöllnern grosser Unfleiß und Eigennützigkeit / auch
 Mißverstand und nicht genugsamer Bericht im Zoll=
 wesen befunden/also daß es in Verzollung der Waare
 an denen Zollstätten hin und wider sehr ungleich ge=
 halten=und nicht alles wie sich wohl gebühret/ recht
 verzollt genohmen worden: Sondern es haben sich
 auch die verzollende Persohnen in Underlassungschul=
 diger

diger Anzeig der zollbahren Wahren Beschaffenheit/
und in Entrichtung des Zolls / vieler Vorthailhaftig-
keiten bedienet / welches Ehr Pfals zu nicht gerin-
ger Schmälerung / Nachtheil und Schaden / Dero
hohen Zoll-Regals gereicht.

Dahero hoch nothwendig gewesen / die Zoll-Ord-
nung und Rotul , welche ohne dem denen meisten
Zöllern bey jüngstem Kriegs-Besen entkommen und
viele Wahren nicht in sich begriffen / über diß hin-
und wider eine zimblliche grosse Ungleichheit darn
enthalten / wider vor die Hand zu nehmen / und sel-
bige mit erforderlicher Instruction , und Erleut-
terung also zu versehen / damit sich die Zollbereiter
und Zölller-auch Kauff und Fuhrleuthe und sonst
mäutiglich biß auff weitere Verordnung darnach rich-
ten mögen. Allermassen mit mehrerem hernachfolgt.

Und werden hierauff die sambtliche Ehr-
Pfältsche Zölller ernstlichst erinnert und befehlet / daß
Sie bey ihren geleisteten theuren End-und Pflichten
nachfolgender Ordnung und Rotul durchgehends
nach leben : Wann ihnen aber etwas / so in dersel-
ben nicht begriffen / oder worauff kein Zoll gesetzt ist /
vorkommt / solches denen Zollbereitern alsobald an-
zeigen sollen / welche dasselbe bey denen Ober-Aem-
tern zu referiren / und diese es mit Gutachten zur
Churfürstl. Hoff-Camer zu berichten haben.

Gleichfalls werden die Zollbereiter hiemit alles
Ernstes / Befehlet mit Pflichtmäßigen Fleiß und Treu-
achtung zu geben / daß die Zölller den Zoll nach dieser
Ordnung und Rotul richtig erheben. Da sie aber
bey

bey ein-oder anderem einige Negligenz oder Untreu verpühreten / haben Sie davon denen Aemb-tern-und bey denen Auffschlüssen schriftliche Anzeig zuthun / damit darinn remedijret werden möge.

So haben auch Chur Pfalz Ober-und Unter-Ambtleuthe / sich in dieser Zoll-Ordnung und Rotul wohl zu informiren und in allen und jeden Puncten schuldigen Fleisses darob zuhalten / damit selbiger nicht allein strictè nachgelebet-sondern auch niemand wider die Gebühr gesteigert-oder übernommen werde. Und da an der abgehenden Zölller Stelle / neue zu verordnen / haben die Ober-Aem-ter mit Zuziehung der Schultheissen / Burgermeister und Gerichts jeder Orthen / redliche / düchtige und lesens und schreibens erfahrne Leuthe zu Haupt-Zöllern bey der Churfürstlichen Hoff-Cammer vorzuschlagen / die Benzölller aber auff erwehnte Maasz selbst anzunehmen / zu verpflichten / und zubestellen / auch Sie in dieser Zoll-Ordnung und Rotul nothdürfftig zu unterweisen.

Für nemblich aber ist solche jedes mahl bey Haltung der Auffschlüssen denen Zölleren neben behöriger Erinnerung / da jemand den geringsten Argwohn oder Abgang deßwegen verspürte / solches bey seinen Pflichten und Enden anzuzeigen / verständlich vorzuhalten / und zu erleutern : Solte aber ein-oder anderer / so zur Inspection und Erhebung des Zolls-verordnet / in einige Weis Untreu und nachlässig erfunden werden / gegen den wird mit empfindlicher ernstlicher Straff verfahren werden.



Gulden- und alten Landzolls- Ordnung.

I.

Des Gulden- und alten Landzolls ist niemand (auffer was ratione des Guldenzolls auff gewisse Maß wie bey dem 4ten Articul gedacht / Chur Pfaltz Unterthanen und Leibeigene betrifft) befreyet / er habe sich dann sonderlich mit Chur Pfaltz verglichen / oder aber der Befreyung halben einen schriftlichen Schein von Ihrer Churfürstlichen Durchleucht eigenhändigen Unterschrift oder Dero Hoff-Cammer vor zu weisen.

II.

Der Landzoll ist durch gehends von Wein / Früchten und Wahren an denen berührenden Zollstätten / sie werden gleich in- oder auß der Pfaltz / auch von einem Ort zu dem andern geföhrt / wann damit eine Zollstatt beröhret wird / zu entrichten: Der Guldenzoll aber wird allein erhoben von Wein und Früchten / so durch- oder auß Chur Pfaltz Landen und Gebieth / auch denen Orten und Gebiethen / da sie mit andern Herrschafften Gemeinschaft haben / es seye zu eigenem gebrauch / oder zum verkauffen / zu Wasser und Land geföhret / geschleiffet oder getragen werden.

III.

Desgleichen ist auch der Guldenzoll zu erheben von Wein und Früchten / so durch oder auß der Pfaltz in die- in- oder an der Pfaltz gelegene Reichs-Städte zu Wasser und Land / geföhrt / geschleiffet / oder getragen werden.

IV. Die

IV.

Die Chur Pfälzische Unterthanen und Leibeigene geben von dem jenigen Wein und Früchten / so sie außershalb der Pfalz kauffen / oder laden / in die Pfalz führen und darinn lassen / wie ingleichem von ihrem eigenen Gewächs in der Pfalz und was sie in der Pfalz kauffen und darinn lassen / keinen Gulden-Zoll / sondern nur den alten Zoll. Wann sie aber solche durch- oder auß der Pfalz bringen / haben sie davon den Gulden-Zoll / wie bey dem 2ten und 3ten Articulo gemeldet / zu zahlen: Wobey wohl zu beobachten ist / daß / wann die Chur-Pfälz. Leibeigene etwas Gulden-Zolls frey verführen / sie jedesmahls von ihren Ober-Neubtern einen schriftlichen Schein ihrer Leibeigenschafft bey den Zollstätten vorzeigen sollen.

V.

Der Gulden-Zoll wird von Wein und Frucht / so ein oder anderer durch- oder auß der Pfalz bringt / nur einmal in der Pfalz erhoben / und muß derselbe gleich an der berührenden ersten Zollstatt erlegt / hernach aber von solchen Wein und Früchten / nicht mehr / sondern nur der alte Zoll und zwar in jedem Ambt / wo er durch fährt / wie herkommens / abgestattet. Und wann zwar der Gulden-Zoll an der ersten Zollstatt bezahlt / der alte Zoll aber nicht zugleich mit entrichtet worden / so ist solcher alte Zoll an der nechst folgenden Zollstatt nebst dem an dieser lezt bemelten Zollstatt fälligen Zoll zu erheben.

VI.

Alle andere Wahren / außser Frucht und Wein / und was under Frucht und Wein nicht begriffen / geben keinen Gulden- sondern allein den alten Land-Zoll.

VII.

VII.

Die Krämer / wann sie auff die Märkte fahren / haben so wohl im hin- als wieder zuruck fahren / den Zoll zu entrichten.

VIII.

Die Becker / so Brodt zu feiltem Märkte bringen und damit ihren Gewinn treiben / seynd dasselbe zu verzollen schuldig.

IX.

Ingleichen seynd die Metzger von allem Viehe / so inn- oder aufferhalb eines Ampts- auch auffer Lands erkaufft oder verhandelt wird / den Zoll zu zahlen schuldig.

Ebenmässia seynd Christen und Juden von ihrem zum verkaufft herumb führenden Viehe in einem jeden Ampt / wann sie es auß einer Zollstatt führen / so gleich allda- wann aber an dem Orth auf welchem sie es abführen / keine Zollstatt ist / an der nechst berührenden Zollstatt den Zoll zu entrichten schuldig. Woben aber die Zöllner wohl und genau zu observiren haben / daß Christen und Juden mit denen solcher Gestalt gelösten Zollzeichen / das verzollte Viehe in der nechst herumb gelegenen Kefier länger nicht / als drey tage zum verkauffen herumb zutreiben besugt seynd ; wie dann jetzt besagte gelöste Zollzeichen länger nicht / als drey tage gültig und nach deren Verfließung so wohl Christen als Juden gehalten seynd / solch ihr Viehe jedesmal auffß neue zu verzollen.

X.

Gleichmässig haben die Würtze vom Wein zum verzapffen und verkauffen den Zoll zu zahlen.

XI.

Nicht weniger auch die Müller und Becker von denen Fräch-

Früchten so sie kauffen / vermahlen / und zu feilem Markt führen.

XII.

So einer Hausrath / auß einem Ambt oder Orth ins ander führet / ist er davon den Zoll schuldig.

XIII.

Und seynd die Underthanen von ihren Sachen / so sie zum Hausgebrauch beybringen / des alten Zolls nicht gefrenet / und wann ein Underthan etwas an das Orth / da er wohnhafft ist / führet / und daselbst eine Zollstatt ist / under Wegen aber keinen Zoll berühret / so hat er an dem Orth seiner Wohnung / als der ersten Zollstatt / den Zoll abzustatten.

XIV.

Die Juden haben den Zoll von ihren Pferden wann sie auff die Markt reiten / zubezahlen.

XV.

Allein ausländische frembde Pferde ohne onderscheid Wann sie in einer Anzahl zusammen gekuppelt in oder durchs Land geführt werden / sollen vor Kuppel Pferde geachtet und der Zoll Rotul gemess verzollt die Inländische Pferd aber wann sie gleich in einer Anzahl zusammen gekuppelt feil geritten werden / sollen nicht vor Kuppel Pferd geachtet sondern nur als Land Pferde verzollt werden.

XVI.

Von Kuppeln / so über zehen Pferd starck / ist je das zehende Pferd vor den reitenden Knecht zollfren zulassen.

XVII.

Von jedem hundert Schaffen / und anderm kleinem Viehe / seynd zehen stück zollfrey zulassen.

XIX.

Von jedem hundert Groß-Viehe sollen fünffstück zollfrey gelassen werden.

XIX.

Ob zwar / so oft in einem Ambt mit Wahren eine alte Zollstatt erreicht wird / Chur Pfalz jedesmahls den alten Zoll zuerheben / berechtiget ist / so hat es doch bey der bißherigen Observanz, biß auff anderwerte Verordnung sein bewenden.

XX.

Wann zollbare Wahren ein Ambt berühren / in demselben aber keine Zollstatt antreffen / und die verzollende Wegen der Entlegenheit ohne Umweg zu der nechsten Zollstatt nicht kommen können; So seynd sie gehalten / vor selbiges Ambt / den Zoll an der ersten Zollstatt des andern Ambts / nebst dem an letztbesagter Zollstatt fälligen Zoll zu entrichten.

XXI.

Wann einer etwas zollbares in eine Zollstatt bringt / und solches / oder einen Theil davon wieder wegführet / muß er wiederum den Zoll von dem wegführenden / es werde gleich zuruck / oder weiters geführt / abstatten.

XXII.

Ein jedes Faß solle seine Ench haben / auch soll der Fuhrmann an jeder Zollstatt auffdecken / damit der Zoller
eigent

eigentlich abzehlen möge / wie viel jedes Faß halte. Solte aber ein oder ander Faß nicht geeicht seyn / so hat der Zöllner den Fuhrmann zu befragen / wie viel Wein er führe / nachgehends das Faß zu besichtigen und seinen Überschlag zu machen / befindet er den Halt des Fasses des Fuhrmanns gethaner Anzeig gemäß / soll er den Zoll davon erheben / befindet er aber / daß das Faß mehr / als der Fuhrmann angezeigt / halte / und der Fuhrmann den Zoll zu geben weigern wolte / soll der Zöllner als bald durch unpartheyische Kieffer und Visirer das Faß besichtigen und anschlagen lassen / und solchem Anschlag nach / den Zoll davon einziehen. Und dafern bey einem ein Gefahrde und Vorsatz / den Zoll zu verschlagen / gespührt würde / soll derselbe / da es ein Frembder auffgehalten Innländisch Gefesene aber auff notiret und bey Ober Ampt angezeigt werden.

Und nachdem die Erfahrung gibt / daß durch einige Wein-Händler / die von denen geschwornen Eychern auff die Fässer auffgeschnittene Eych betrüglich verändert und verringert werden ; Als haben die sämtliche Zöllner hierin fleißige und genaue Achtung zu geben / und die größe der Fässer gegen der auffgeschnittenen Eych zuhalten / und da sich einiger Verdacht der Veränderten Eych finden solte / haben sie alsobald unpartheyische Kieffer und Visirer zu beruffen / und die Fässer auff des Wein-Händlers Unkosten / und mit Vorbehalt Herrschafflicher Straff auffnehmen zu lassen / auch darüber förderambsten Bericht an deren Ober Ampt zu erstatten.

XXXIII.

So ist auch der alte Land- und Gulden-Zoll von Wein und Früchten nicht nach der in jedem Orth gebräuchlichen / vielweniger ausländischen Eych und Maasß - sondern nach der Heydelberger Eych und Maasß zuerheben / und deswegen jene in diese zu reduciren. Und also ist es auch mit dem schweren Gewicht zu halten / und solches im verzollen in das Heydelberger leichtere Gewicht zu reduciren.

XXIV.

Da ein Kauff- oder Fuhrmann auff Betrug oder Abweg angetroffen würde / soll Wein und Frucht und sonst andere Wahren Shur Pfaltz verfallen seyn ;

XXV.

Einem jeden der verzollt / sollen von dem Zöllner / die gewöhnliche gedruckte Land- und Gulden Zollzeichen / mit des Verzollenden vor- und Zunahmen / und dem Orth seiner Wohnung / auch Tag und Jahr / wie ingleichem der quantität und Gattung Weins / Früchten / und Wahren beschrieben / zu gestellt werden / wie dann im geringsten keine ungeschriebene Zeichen außgegeben werden sollen.

XXVI.

Diese Zollzeichen solle ein jeder Fuhr- und Handelsmann bey der Fuhr haben / und an der andern nechsten Zollstätte vorzeigen / da dann der Zöllner zu zusehen hat / ob an der ersten Zollstatt recht verzollt worden. Falls aber die Verzollung nicht richtig erfunden wird / ist das zu wenig verzollte /

zollte / Chur Pfaltz verfallen / da beneben auch der Zöllner / welcher nicht recht verzollt genommen / wegen seiner Nachlässigkeit oder begangenen Betrugs zu bestrafen / deswegen der andere Zöllner / welcher solches befunden / dasselbe so gleich an das Ober-Ambt / worunder er stehet / pflichtmäßig zu berichten / und das Ober-Ambt es gebührend zu untersuchen hat. Würde aber ein Zöllner des andern Zöllners Nachlässigkeit oder Betrug verschweigen / so soll er so wohl / als der andere / mit unrnachlässiger Straff / als ein Pflicht-vergessener angesehen werden.

XXVII.

Und nachdem man mitsonderbahrer Befremdung vernimbt / daß einige Zöllner nur blößlich auff das an der ersten Zollstatt abgegebene Zollzeichen verzollt nehmen / und nicht selbst die verführende Wein und Früchte besehen / woraus dann erfolgt / daß / wann der erste Zöllner entweder auf Nachlässigkeit oder Betrug zu wenig verzollt genommen / oder unter weegs etwas zugeladen worden / an denen andern Zollstätten solches unverzollt vorbegeheth ; Als wird hie mit allen und jeden Zöllnern ernstlich und bey Vermeidung unrnachlässiger Straff befohlen / daß sie künfftig die verführende Wein und Früchte selbst genau visitiren / und richtig verzollt nehmen / auch die befindende Nachlässigkeit oder Betrug wie in nechst vorhergehendem 26. Articul gedacht / anzeigen sollen.

XXVIII.

Die Fuhr-Leuthe / auch andere / sollen die empfangene Zollzeichen / jedesmahls an dem Chur Pfälzischen letztern- oder End Zoll ablegen / oder aber der letztere- oder

End-Zölller / solche von ihnen erfordern / und bey dem nechsten
 Aufschluß reproduciren / da dann selbige castirt werden
 sollen.

XXIX.

Da einer mit Wein und Früchten / wovon der
 Guldens-Zoll zu zahlen ist / einen End-Zoll berührt / und
 den Guldens-Zoll nicht bereits abgestattet / so soll dersel-
 bige End-Zölller / wann der Kauff- oder Fuhrmann nicht
 vorher eine Chur Pfälzische Zollstatt berührt gehabt / von
 ihm den gebührenden Guldens-Zoll nebenst dem gewöhn-
 lichen alten Zoll erheben / und ihme darüber die Zeichen zu-
 stellen / hat aber der Kauff- oder Fuhrmann vorher
 eine Chur Pfälzische Zollstatt berührt / und entwe-
 der den Guldens- oder alten Zoll nicht entrichtet / so
 hat der End-Zölller selbigen als einen Zoll-Verfahrer
 auff zu schreiben- und wann er ein frembder ist / mit
 Arrest anzuhalten / und nicht / als gegen genugsame
 den Zoll-Frevler austragende Caution fort zulassen: Ist
 er aber in Chur Pfalz Borttmässigkeit gefessen / selbigen
 fahren zulassen / und in beyden Fällen so gleich Bericht
 zum Ober-Ampt zu erstatten.

XXX.

Die Zölller sollen auch gute achtung geben
 auff Wein und Früchten / so zu vor in der Pfalz
 verzollt und ein Zeit lang in Stätten ausserhalb ge-
 lögert und eingefellert / hernach darinn verkaufft und
 wieder heraus geführt werden / Gestalten solche
 als

als dann von neuem verzollt werden müssen: Die weil aber die Verkäufer solcher Wein und Früchten / die bey der Einführung empfangene Zollzeichen / denen Käuffern zustellen / und diese sich derselben im heraus führen der gekauften Wein oder Früchten bedienen / und also damit einen Zollbetrug begehen können; Als haben die Zöllner solche Zeichen wohl zubesichtigen / und das darauff befindliche Datum und den Nahmen zu beobachten / und es damit bey verspährendem Betrug zu halten / wie in nechst vorhergehendem Articul gemeldet.

XXXI.

By denen Aufschlüssen soll mit jedem Zöllner auff die von dem Zollbereiter empfangene und wieder aufgegebenen Zollzeichen abgerechnet werden / und was der Zöllner nicht mit übrig behaltenen Zollzeichen liffert / soll er / soviel solche auftragen / gleich mit Geld baar darlegen.

XXXII.

Ein jeder Zöllner soll sich bey den Aufschlüssen mit so viel gedruckten Zollzeichen versehen / als er in folgendem Quartal vonnöthen zu haben vermeint / und deswegen selbige von dem Zollbereiter gegen Schein abfordern / und sich keineswegs bey vermeydung empfindlicher Straff / understehen / von ihnen selbst geschriebene Zeichen abzugeben.

XXXIII.

Die Zöllner sollen die Kauff- und Fuhr- auch andere verzollende Leuth nicht lang auffhalten / sondern mit dem verzollen ohne Verzug gütlich forthelffen / und ihnen keine üppige oder spöttliche Wort geben.

XXXIV.

XXXIV.

Ein jeder Zöllner soll sein Zoll-Register haben und in dasselbe ordentlich einschreiben / an welchem Tag / von wem / von was vor Wahren und wie viel verzollt worden. Und wann etwas zollfrey verführt wird / haben sie solches eben falls ordentlich einzuschreiben / und dabey zu notiren, was der Zoll davon ertragen hätte. Solche Zoll-Register sollen sie jedes Quartal bey den Aufschlüssen vorzeigen.

XXXV.

Das Zoll-Geld soll von den Zöllnern / wie sie es an Gold / Thalern und anderer groben Münz empfangen / bey den Aufschlüssen geliffert werden / und sich keiner / bey Vermeydung schwerer Straff / understehen / solches zu verwechseln / noch zwischen dem Quartal in seinen eigenen Nutzen zuverwenden.

XXXVI.

Damit in denen Zollfreveln kein underschleiff vorgehe / und davon nichts underschlagen werde / so sollen von den Zollbe-
reitern alle straffbare Fälle bey denen Oberämtern worunder sie stehen / so gleich vorgenommen / examinirt / und nicht bis zum Aufschluß verschoben / auch wann die Untersuchung geschehen / die verwürckte Straff dictirt / und die Sache so fort mit beschließung des darüber geführten protocolls zur Hoff-
Cammer berichtet / und die resolution erwartet werden. Auch sollen die Zöllner die in Zollfachen vorkommende Frevel in ihre Zoll-Register richtig einschreiben / umb bey jedem Aufschluß ersehen zu können / ob nicht einige solcher Frevel verschwiegen worden seyen.

Fol.



Folget nun / wie der **Gulden-Zoll**
 von Wein und Früchten an den Zollstätten abge-
 stattet und bezahlt werden solle. Und ist hiebey zu
 wissen / daß umb besserer Richtigkeit willen und da-
 mit in bezahl- und Erhebung des Gulden-Zolls kein
 Irrthumb entstehe / die gewöhnliche Gulden-Zoll
 Wehrung/ in gemeine current Wehrung reducirt
 worden/auch die Gulden-Zoll-Zeichen nach solcher
 current Wehrung eingerichtet und von den
 Zöllern also auß zu geben seyn.

Wein Gulden-Zoll.

Land-Wein.

	Sl.	Kr.
I n Fuder Gemeinen Land-Weins/ Soll verguldenzollt werden (nebst 40. Kreuzer Land-Zoll) mit		
Ein halb Fuder (nebst 20. Kreuzer Land-Zoll)	I	20
Ein Ohm / deren 6. ein Fuder machen [nebst 7. Kreuzer Land-Zoll]		40
Ein Ohm deren 8. ein Fuder machen [nebst 5. Kreuzer Land-zoll]		14
Ein Ohm/ deren 10. ein Fuder machen [nebst 4. Kreuzer Land-zoll]		10
		8

Brandt-Wein.

Ein Fuder Wein-Hessen oder Trußen Brandte-
 Wein /

	Sl.	Kr.
Wein/wie auch Frucht Brandtwein gibt doppelten Zoll und also (nebst 1. Gulden. 20. Kreuzer Land-zoll)		
Ein halb Zuder/nebst 40. Kreuzer Land-zoll	2	40
Ein Ohm / deren 6. ein Zuder machen [nebst 14. Kreuzer Land-zoll]	1	20
Ein Ohm / deren 8. ein Zuder machen [nebst 10. Kreuzer Land-zoll]		28
Ein Ohm / deren 10. ein Zuder machen [nebst 8. Kreuzer Land-zoll]		20
Ein Ohm / deren 10. ein Zuder machen [nebst 8. Kreuzer Land-zoll]		16

Von Malvasier, Spanischen und andern dergleichen ausländischen süßen Weinen / soll auch / wie von Brandtwein doppelter Zoll erhoben werden.

Wein-Hefen.

Ein Zuder gibt [nebst 20. Kreuzer Land-zoll]		40
Ein halb Zuder [nebst 10. Kreuzer Land-zoll]		20
Ein Ohm / deren 6. ein Zuder machen (nebst $3\frac{1}{2}$ Kreuzer Land-zoll)		7
Ein Ohm deren 8. ein Zuder machen / nebst $2\frac{1}{2}$ Kreuzer Land-zoll)		5
Ein Ohm / deren 10. ein Zuder machen / nebst 2. Kreuzer Land-zoll)		4

Essig.

Ein Zuder [nebst 40. Kreuzer Land-zoll]	I	20
Ein halb Zuder / (nebst 20. Kreuzer Land-zoll)		40
Ein Ohm / deren 6. ein Zuder machen / nebst 7. Kreuzer Land-zoll.		14
Ein		

Ein Ohm deren 8. ein Fuder machen / nebst 5. Kreuzer Land-zoll	St.	Kr.
Ein Ohm / deren 10. ein Fuder machen (nebst 4. Kreuzer Land-zoll)		10
		8

Bier.

Ein Fuder (nebst 20. Kreuzer Land-zoll)		40
Ein halb Fuder (nebst 10. Land-zoll)		20
Ein Ohm / deren 6. ein Fuder machen / nebst 3 $\frac{1}{2}$ Kreuzer Land-zoll		7
Ein Ohm / deren 8. ein Fuder machen / nebst 2 $\frac{1}{2}$ Kreuzer Land-zoll		5
Ein Ohm / deren 10. ein Fuder machen / nebst 2. Kreuzer Land-zoll		4

Bier-Hefen.

Ein Fuder (nebst 10. Kreuzer Land-zoll)		20
Ein halb Fuder (nebst 5. Kreuzer Land-zoll)		10
Ein Ohm / deren 6. ein Fuder machen / nebst 1 $\frac{1}{2}$ Kreuzer Land-zoll		3 $\frac{1}{2}$
Ein Ohm / deren 8. ein Fuder machen nebst 1 $\frac{1}{2}$ Kreuzer Land-zoll		3
Ein Ohm / deren 10. ein Fuder machen nebst 1. Kreuzer Land-zoll		2

Frucht Gulden-Zoll.

	Sl.	Kr.
Ein Malter Korn / nebst $1\frac{1}{2}$ Kreuzer Land-zoll		3
Ein Malter ungerollte Gerst / nebst $1\frac{1}{2}$ Kreuzer Land-zoll		3
Ein Malter gerollte Gersten / nebst 3 Kreuzer Land-zoll		6
Ein Malter Weizen / nebst $1\frac{1}{2}$ Kreuzer Land-zoll		3
Ein Malter Erbsen / nebst $1\frac{1}{2}$ Kreuzer Land-zoll		3
Ein Malter Linsen / nebst $1\frac{1}{2}$ Kreuzer Land-zoll		3
Ein Malter ohngerollten Hirschen / nebst $1\frac{1}{2}$ Kreuzer Land-zoll		3
Ein Malter gerollte Hirschen / nebst 3 Kreuzer Land-zoll		6
Ein Malter Welsch Korn / nebst $1\frac{1}{2}$ Kreuzer Land-zoll		3
Ein Malter Kastanien / nebst $1\frac{1}{2}$ Kreuzer Land-zoll		3
Ein Malter Spelz oder Dinkel nebst $\frac{3}{4}$ Kreuzer Land-zoll		$1\frac{1}{2}$
Ein Malter Haber / nebst $\frac{3}{4}$ Kreuzer Land-zoll		$1\frac{1}{2}$
Ein Malter Haiden Korn / nebst $\frac{3}{4}$ Kreuzer Land-zoll		$1\frac{1}{2}$
Ein Malter Haber-Mehl / nebst 3 Kreuzer Land-zoll		6
Ein Malter weiß Mehl / nebst $2\frac{1}{4}$ Kreuzer Land-zoll		$4\frac{1}{2}$
Ein Malter Grießmehl / nebst $2\frac{1}{4}$ Kreuzer Land-zoll		$4\frac{1}{2}$
Ein Malter Rocken-Mehl / nebst $1\frac{1}{2}$ Kreuzer Land-zoll		3



Wie und welcher Gestalt der Land-
Zoll von Wein / Früchten und anderen Wahren/
biß auff anderwerte Verordnung zu erheben. Wo-
bey zu mercken daß solche nach dem A. B. C. 2c.
Und die Verzollung in gemeine Lands-Wehrung/
der Reichs-Thaler zu 1. fl. 30. Kr. der Gul-
den zu 60. Kr. eingerichtet ist.

A.

	St.	Kr.
Wain ein Centner		3
Apffel-Wein. Ein Ohm / derer 10. auff ein Fuder gehn /		2½
Derer 8. auff ein Fuder gehn.		3
Derer 6. auff ein Fuder gehn.		4
Arzt / oder Mark-Schreyer / so auff Messen und Jahr-Märkten fährt / von einem Wagen Von einem Karch.	1	30 45
1. Tragender		8
Aext oder Bayl. 1. Centner		6
Auerhan 1. Stück		2

B.

Backen-Stein. 1. Wagen voll		4
Balken. 1. Wagen voll		4
Bandt. 1. Centner		6
Band-Wendē / so noch nicht gerissen oder zu gerichtet von 1. Wa-		

	Fl.	Rt.
1. Wagen		10
Von 1. Karch.		5
1. Gebund		$\frac{1}{2}$
Vongerissenen oder zugerichten von einem Wagen		30
Von einem Krach		15
Von einer Tragent		3
Barchet. 1. Ballen.		20
1. Stück dessen /		4
Bau-Holz. 1. Wagen		4
Baum-Dehl. 1. Centner		12
Baum-Woll. 1. Centner		16
Belz-Werck / von Fuchffen / Mardern / und andern so bereitet ist von jeden Stück		1
Von hundert Stück	1	30
Bessen. 1. Karch voll		4
Beyl oder Ayt. 1. Centner		6
Bier. 1. Fuder.		20
Ein halb Fuder		10
Ein Ohm deren 6. auff ein Fuder gehen		$3\frac{1}{2}$
Ein Ohm Bier / deren 8. auff ein Fuder gehen /		$2\frac{1}{2}$
Deren 10. auff ein Fuder gehen /		2
Bier-Hefen. Vid: unter Lit. H.		
Birn-Wein. 1. Ohm / deren 6. auff ein Fuder gehn		4
Deren 8. auff ein Fuder gehn		3
Deren 10. auff ein Fuder gehn		$2\frac{1}{2}$
Bley. 1. Centner		4
1. Wagen voll		16
Bley Erz. 1. Wagen		8
Böck vor jeden		1
Bock-Fäll / ein Stück /		$\frac{1}{2}$
1. Hundert Stück derselben		50
Bolchen. 1. Centner		4
Bord oder Dielen 1. Hundert Stück		8
Fünffzig.		4
Fünffund zwanzig		2
Brandten-Wein. 1. Fuder	1	20
1. halb Fuder		40
		Ein

	Sl	Rr.
Ein Ohm deren 6. ein Fuder machen	-	14
Deren 8 ein Fuder machen	-	10
Deren 10. ein Fuder aufmachen	-	8
1. Viertel.	-	1
Brenn-Holz. 1. Wagen	-	2
1. Karch	-	1
Brod. 1. Wagen voll	-	16
1 Karch voll	-	8
1. Hundert Brod	-	16
1. Malter verbacken Mehl	-	3
Bücher. 1. Wagen voll	-	30
1. Karch voll.	-	15
Büchling. 1. Tonne oder Centner	-	6
100. Stück.	-	1
Butter. 1. Tonne von 18. Viertel	-	12
1. Centner	-	0

C.

Gappern und Oliven von einem Centner	40
$\frac{1}{2}$ Centner	20
$\frac{1}{4}$ Centner	10
$\frac{1}{8}$ Centner.	5
Kastanien ein Malter	6
Citronen und Pomaranzen 1. Kasten	12
1. Ganze Kisten von 400. Stück	30
$\frac{1}{2}$ Kisten von 200. Stück	15
1. Kleine Kist von 100. Stück.	8
1 Schachtel von 50. Stück.	4
1 Schachtel von 25. Stück	2

D.

Dauen / oder Dauen zu Fässern	21
2. Wagen	

	St.	Kr.
1 Wagen voll	1	2
1. Karch voll	-	6
Diehlen oder Bord. 1. Wagen /	-	4
Ein hundert Stück	-	8
Dinkel. Ein Malter	-	6
Dogt. Ein Gentner	-	3
Dorr Fleisch. Ein Gentner /	-	-

E.

Eisen. 1. Gentner so im Land bleibt	-	4
So auß dem Land gehet	-	8
1. Wag / im Land	-	5
Auß dem Land	1	0
Erbfen. Ein Malter /	1	$\frac{1}{2}$
Erz. Ein Gentner	-	2
Ein Wagen voll	-	8
Essig. 1. Fuder /	-	40
Ein halb Fuder /	-	20
Ein Ohm / deren 6. ein Fuder auß machen	-	7
Deren 8. ein Fuder auß machen	-	5
Deren 10. ein Fuder auß machen	-	4
Eyer. ein 100. Stück	-	1
Ein gemachte Italianische Waaren oder Confitu- ren, als eingemachte Citronen / Granaten / Po- meranzen / 1. Gentner /	2	-
Nuß 12. $\frac{1}{2}$ Gentner /	1	-
$\frac{1}{2}$ Gentner	-	30
$\frac{1}{2}$ Gentner.	-	15

F.

Farb / so die Tuchsheerer gebrauchen ein Gentner	-	3
Farb oder Weid ein Gentner	-	4
Faß ein Fuder neue Faß	-	4

ein

	Fl.	Kr.
Ein Ohm neue Fasz		1
Federn. Ein Centner/		12
Feldhüner. Das Paar/		1
Fell / Kalb-fell / Bockfell / Geißfell / Schaaff- fell. Ein hundert Stück/		50
Ein Stück ist gesetzt auff/		$\frac{1}{2}$
Fisch auß dem Rhein. Ein Centner/		4
Fisch. eines Gulden werths		1
Fisch. 1. Wagen/		16
1. Karch		8
1. Ohmigt Fasz		4
Fisch-Schmalz oder Trohn/ein Tonne/ 1. Centner/		10
Flax. 1. Centner/		4
An der ersten Zoll-Statt aber/		4
Flären-Garn. ein Centner		8
Fleisch ein Centner/		2
Fleisch so gedörzt. ein Centner/		3
Fuchs-haut. Unbereitet/ ein Stück /		$\frac{1}{4}$
Füllen.. ein Stück/		3

G.

Gall-Neppfel. 1. Centner/		4
Gänß. Ein hundert Stück/		24
Garn von Flax. 1. Centner/		8
Von Hannff. 1. Centner/		4
Von Berg. 1. Centner		2
Geiß. Vor jede.		1
Geiß-Fell. Ein hundert Stück/		50
1. Stück /		$\frac{1}{2}$

	St.	Kr.
Gerst. Ungerolt/ ein Malter/	1	$\frac{1}{2}$
Gerolt. 1. Malter/	3	
Gewehr. Klingen / 1. Centner/	8	
Ein Viertels Centner/	2	
Glas. Land-Glas ein Wagen voll/	16	
Außländisch Glas ein Wagen voll/	28	
1. Karch voll/	14	
1. Tragend/	2	
Ein Esel / der Glas trägt/	4	
Trinck-Gläser ein Tragend/	3	
Gummi. 1. Centner/	4	

H

Haassen ein Stück		$\frac{1}{2}$
Habern. 1. Malter/		$\frac{1}{2}$
Haber-Mehl. 1. Malter/	3	
Hacken. 1. Centner/	6	
Hafen. 1. Wagen voll /	12	
1. Karch voll /	6	
Eisene Häfen. ein Centner/	5	
Hafner-Erden. 1. Karch.	1	
Hämmel. 1. Stück/	$\frac{1}{2}$	
Hahnen. Ein hundert Stück/	2	
Hanff. 1. Centner/	2	
Am ersten Zoll aber/	4	
Hanffen-Garn. 1. Centner/	4	
Hanff-Saamen / so er im Landgebraucht wird/		
1. Malter/	3	
So er aber außser Land geführt wird. Ein Malter/	6	
Häring. Ein Tonne /	16	
Ein halbe Tonne/	8	
Ein Viertel Tonne/	4	
Harz. ein Wagen voll/	15	
	1. Kübel	

	St.	Kr.
1. Kübel voll von einem halben Centner/		1
Hafelhun ein Paar		1 $\frac{1}{2}$
Hauen / 1. Centner		6
Haufrath / 1. Wagen voll		4
1. Karch voll		2
Hauth. Ein Ochsenhauth / so bereitet		4
1. ohnbereitete Ochsenhauth		3
1. Centner Ochsenhauth		8
1. Kühhaut so bereitet ist		2
1. ohnbereitete Kühhaut		1 $\frac{1}{2}$
1. Centner Kühhaut		6
1. Stierhauth / so bereitet ist / So ohn bereitet/		2
1. Wilde Schweins-Hauth/		1 $\frac{1}{2}$
1. Hirsch-Hauth/		1
1. Wolffs-Hauth		1
1. Rehahauth unbereitete		1 $\frac{1}{4}$
1. Zuchshaut unbereitete/		1 $\frac{1}{4}$
1. Bereitete Sohlhauth		4
1. Bereitete Schmalhauth/		2
Hefen. Wein-Hefen ein Fuder/		20
Ein halb Fuder/		10
Ein Ohm deren 6. ein Fuder machen /		3 $\frac{1}{2}$
Deren 8. ein Fuder machen/		2 $\frac{1}{2}$
Deren 10. ein Fuder machen/		2
Bierhefen. ein Fuder		10
Ein halb Fuder		5
Ein Ohm deren 6. ein Fuder machen/		1 $\frac{1}{4}$
Deren 8. ein Fuder machen/		1 $\frac{1}{2}$
Deren 10. ein Fuder machen/		1
Heu. ein Wagen voll		4
Ein Karch voll		2
Henden-Korn ein Malter		1 $\frac{1}{2}$
Hirschen/ gerollt ein Malter/		3
Ungerollt ein Malter		1 $\frac{1}{2}$
Hirsch		12

	St.	Kr.
Hirsch-Rühe		10
Schmal-Thier /		8
Hirschhaut. ein Stück /		1
Hirsch-Hörner. ein Wagen /		4
Hirsch-Kalb /		6
Holz. Brennholz / ein Wagen /		2
1. Karch /		1
Kuffer-Holz / ein Wagen /		12
1. Karch /		6
Wagner-Holz. ein Wagen /		12
1. Karch /		6
Wein-Gart Holz. ein Wagen /		4
1. Karch /		2
Eichen-Holz ein Stamme /		8
Von den Wagen Schotten und geringerm Holz / ist der Zoll nach Proportion zu erheben / und werden 8. WagenSchott / so dann 16. Pipholz / auch 32. Klapholz vor einen Stamm gerech- net.		
Hönig. 1. Tonne von 18. Viertel		12
Ein Ohm deren 6. ein Fuder machen		15
Davon 8. ein Fuder machen		11 $\frac{1}{4}$
Deren 10. ein Fuder machen /		9
Hopffen. Ein Centner /		12
Ein Malter /		1 $\frac{1}{2}$
Hütche. Ein Tragend /		6
Huef-Eisen. Ein Faß / wigt 2. Wag im Land /		10
Auß dem Land /		20
Hünner ein hundert Stück /		12
I+		
Zugber. ein Centner /		8
		K. Käß

K.

	Sl.	Rr.
Käsz. 1. Centner/		
Ein Krämer / der Käsz über Ruck führt/		4
Ein Karch mit Käzlein/		12
Kalb. 1. fett Stech-Kalb/		24
Ein Milch Kalb/		2
Kalbfäll. Ein hundert Stück/		1
Ein Stück ist gesetzt auff/		50
Kalch. 1. Wagen/		1
Kammen-giesser Waar oder Zinwerck der Centner/		4
Karch so neu und auß dem Land geführt wird/		20
Desgleich ein Karch so auffer Lands gemacht		3
und ins Land gebracht wird /		
Karch so er im Land gemacht und darin bleibe gibt		3
nichts		
Kesler-Waar.		
Klockenspeiß. Gegossen oder ungegossen ein Cent-		12
ner/		
Knoblauch. ein Malter/		12
Kohlen. 1. Wagen/		3
1. Karch/		6
Kohl-oder Krebs-Saamen / ein Malter so in dem		3
Land geschlagen wird/		
Wann er aber auffer Land geführt wird		4
Kohl-Saamen/ Dehl vide Rüb-Dehl		8
Kramets-Vögel von 5. Hängel oder Klippert		1
Korn. Ein Malter/		1 1/2
Kraut. Ein Karch/ von einem Pferd gezogen/		2
Krebs. Ein hundert Stück/		1
Kreyden. 1 Wagen/		10
1. Centner/		1
Kriech-Mehl. 1 Malter/		1
Krüg Siebisch-oder blaue und andere steinerne		2 1/2
Krüg und Geschirz / ein Wagen /		8
		Ein

	Gl.	Rr.
Ein Karck/		4
Ein Traget/		1
Ein Esel Traget von 2. Körben/		2
Kübel. 1. Wagen/	12	
Ein Karck/		6
Küffer-Holtz. 1. Wagen/	12	
Ein Karck/		6
Rühe. ein fette Ruh/		3
1. Magere Ruhe		2
Rühe-Haut. so bereitet ist/		2
Dhnbereitet/		1
Ein Centner Rüh-Haut/		6
Rüh-Hörner. 1. Wagen/		3
Rühn-Ruß. 1. Centner/		2
Ein Tragend/		1
Rupffer. 1. Centner verarbeitet Rupffer/	15	
Ein Centner Roh-oder unverarbeitung	12	

L.

Lax. Ein Centner/		6
Leder ist unter den Häuten und Fellen begriffen/		
Leim. der Centner/	15	
Ein halber Centner/		7½
Leinen-Tuch. Ein Krämer der rein Leinen-Tuch über ruck führt	16	
Ein Gängler/ der grob leinen-Tuch trägt/ von der Traget/		4
Ein Stück fein leinen Tuch/		6
Ein Stück grob leinen Tuch/		4
Lein-Dehl wie Rieb-Dehl/		
Lein-Saamen / so im Land geschlagen wird / ein Malter/		4
So er aber auffer Land geführet wird 1. Mal- ter/		8
		Lein

	Sl.	Rr.
Leyen-stein 1. Wagen /		4
1. Karch /		2
Linsen. 1. Malter /		1 1/2
Lohe. 1. Malter /		1 1/2
Lunten. 1. Centner /		1

M.

Malvasier. ein Fuder /	1	20
Ein halb Fuder /		40
Ein Ohm deren 6. ein Fuder machen /		14
Deren 8. ein Fuder machen /		10
Deren 10. ein Fuder machen /		8
Ein Viertel /		1
Mandel-Kern. 1. Centner /	12	
Maul-Esel. 1. Stück /		6
Mehl. Ein Malter weiß-Mehl /		2 1/2
Ein Malter Rocken-mehl /		1 1/2
Ein Malter Haber-mehl /		3
Ein Malter Griess-mehl /		2 1/4
Messer-Klingen. 1. Centner /		8
Ein Viertel Centner /		2
Messer Schahlen. 1. Faß /		8
Messing. Ein Centner verarbeitet /	12	
Messing. 1. Centner unverarbeitet /	10	

Mess-Wahren. Von einem grossen Wagen ausländischer Mess-Wahren / welche in Stübich / Fässern und Ballen eingepackert - und woran 4. oder mehr Pferd ziehen und durchs Land geführet werden / ohne einigen Unterscheid / ob der Wagen voll oder nicht voll geladen / ist zwar Ehur Pfaltz wol befügt 3. fl. wie vor alters erheben zulassen / so aber zu Erleichterung der Commerciën bis auff wider-ruffen auff die helfft moderirt worden.

1 30
Solcher

Solcher Gestalt ist zu erheben von ein Karck /
daran 2. oder 3. Pferd ziehen / er sey voll oder
nicht voll geladen/

Sl. Kr.

Von einem Inländischen Wagen Franckfurter
oder andere Messwahren / so die Inländische
und benachbahrte für über fähren sollen verzollt
werden/

45

Bei diesen letzt gemelten Wagen aber / so Inn-
ländische und benachtbarte fähren / haben die
Zöllner wohl zu examiniren / ob in denen auff-
geladenen Stübichen / Fässern / Kisten und
Ballen / nur allein gemeine kleine Krämer-
Wahren / die man nicht specificè verzollen kan /
als Messer / Scheren / Nadlen / allerhand
Nürnbergger Arbeit / Schnür / Nestel / aller-
hand kleine Eisen Arbeit 2c. eingebacket seyn /
oder ob auch darinnen solche Wahren begriffen /
so nach der Zoll-Rotul , Stück - oder Centner
weiß verzollt werden müssen / von welchen sie
dann nach der Zoll-Rotul den Zoll Stück - oder
Centner weiß zu erfordern. Wann aber
auff einen Wagen nichts anders als obgemelte
kleine Kram-Wahren begriffen / haben sie den
Zoll mit 30. Kreuzer von jedem Wagen zu erheben

30

Mettall gegossen oder ungegossen von Cent-
ner/

12

Milch-Kalb. 1. ein Stück/

1

Mühl-Stein. 1. Stück/

16

Müller Esel. 1. Stück /

3

Muscaten Bluhmen 1. Centner/

45

Muscaten Nuß. 1. Centner/

45

N.

Nägel. 1. Faß Rad Nägel / wigt zwey Waag /
Ein Nagel-Korb.

10

5

Näge-

Nägelein. [Ein Gewürk] ein Centner /
 Nüz. Ein Malter /
 Nüz Dehl. Wie Rüb-Dehl /

St. Kr.

40
2

O.

Obst. Ein Wagen /
 1. Karch /
 Ochs. 1. Ungarisch / Pohlisch oder Friesch- Län-
 discher Ochs /
 Ein Inländischer fetter Ochs
 Ein Zug-Ochs /
 Ochsenhaut. So bereitet
 Ohnbereitet.
 Ein Centner Ochsen haut /
 Dehl-Ruchen. Womit Handlung getrieben wird
 100. Stück /
 Ofen-platten und zugehör vom Centner /
 Oliven und Sapern /

4
2
12
6
4
4
2
8
1
4
40

P.

Papier. Ein Wagen
 Ein Karch /
 Pech. 1. Wagen voll /
 Ein Kübel voll von einem halben Centner /
 Psäl 1. Wagen /
 Pfeffer. 1. Centner /
 Pferd. 1. Kupel Pferd / so auß dem Land geführt
 wird /

30
15
15
1
4
12
30

€

Ein

	St.	Kr.
Ein Kuppel Pferd / so in dem Land verkauft oder zu Marck geführt wird/	20	
Ein lediges Bauren-Pferd / so zu Marck ge- führt wird zum verkauffen/	6	
Ein füllen/	3	
Platteissen. 1. Centner/	8	
Plech. 1. Centner/	6	
Ein hundert Plech/	8	
Pommeranzen und Citronen / ein Kasten/	12	
Potasche. 1. Centner/	4	
Presilien Holz. 1 Centner/	6	
Pulffer. 1. Tonne von 3. Centner/	45	
1. Centner.	15	

Q₊

Quecksilber. 1. Centner/	30	
Ein halber Centner/	15	
Ein Viertel Centner/	7½	
Ein Achtel Centner/	4	

R₊

Rebs-Dehl. 1. Centner/	8	
Ein Ohm/	24	
Rebs oder Kohl-Saamen/ ein Malter so im Land geschlagen wird/	4	
Wann er aber durch oder auffer Land geführt wird/	8	
Rebs-Ruchen / ein Wagen /	8	
Ein 100. Rebs-Ruchen/	1	
Ein Rehe/	6	
Rehe-Hauth/ unbereitet/ ein Stück /	¾	
Reiff. Ein Wagen/	12	
Reiffing oder Sez-Reben/ein Wagen/	4	
Ein Rarch/	2	

Reiß

	St.	Kr.
Ein mager Schwein / oder Brähling /		1
Ein saug Ferkel /		$\frac{1}{2}$
Ein Haupt Wild Schwein.	1	0
Ein Bach oder Kayler /		8
Ein Frischling /		6
Schweinhaut von Wilden Schwein. 1. Stück /		1
Säyffen. 1. Centner gemeine Säyffen.		6
Ein Centner Spanische / oder Benedische Säyffen /		8
Ein Centner weiche- oder schmir Säyffen /		4
Ein viertels Centner dieser letztern /		1
Senffmehl. 1. Centner oder Sack in das Landt /		6
Sensen. 1. Faß /		8
Ein Centner /		4
Ein hundert Stück /		4
Sensen-Stein. Ein Kiste.		2
Ein Faß.		8
Seß Neben / oder Keiffing 1. Wagen /		4
Ein Karch /		2
Eählstrick.		
Sichel. 1. Faß /		8
Ein hundert Stück.		2
Ein Centner /		4
Silber Blätt. 1. Centner /		2
Sohlhauth. ein solche bereitete Hauth /		4
Spanische Wein. 1. Fuder /	1	20
Ein halb Fuder /		40
Ein Ohm / deren 6. ein Fuder machen /		14
Deren 8. ein Fuder machen /		10
Deren 10. ein Fuder machen /		8
Ein Viertel /		1
Speck. 1. Centner /		4
Speltz. 1. Malter /		$\frac{1}{2}$
Stahl. 1. Centner /		10
Stein. Raue Mauer-Stein ein Wagen /		3
Stier. 1. Fett Stier.		3
Ein mager Stier.		2

	Fl.	Rt.
Stierhäuth. So bereitet ist/		2
Dhnbereitet/		1
Stock-Fisch. 1. Centner /		4
Ein Rolle von 5. Centner/		20
Strohe. 1. Wagen.		2

T.

Taback. 1. Centner /		4
Trohn oder Fischschmalz. 1. Tonn/		10
1. Centner.		4
Tuch. 1. Stück köstlich Wullen-Tuch		10
1. Ballen köstlich wullen Tuch/	I	30
1. Stück gemein wullen Land-Tuch/		3
1. Ballen gemein wullen Land-Tuch.		30
Tuchscherer Farb. 1. Centner /		3

V.

Vietriol. 1. Centner.		4
Vnschlitt. 1. Tonne von 18. Viertel/	I	10
1. Centner /		5

W.

Wachholder Beer. 1. Malter/		1 $\frac{1}{2}$
Ein Wagen / so neu und auß dem Land geführt wird/		6
Desgleichen ein Wagen / so außserhalb Landts gemacht und ins Land geführt wird.		6
Ein Wagen / so im Land gemacht wird / und darinn bleibt / gibt nichts.		
Wagen Schmir ein. Centner.		4

Ein

	St.	Rr.
Reiß. 1. Centner oder Sack		6
Kind. 1. Stück/ Ein fett Kind/		1½
Kind für die Gärber. 1. Wagen/ Ein Karch/		2
Kautzen oder Glas-scheiben/ 1. Wagen/		4
Rocken-Mehl. 1. Malter		2
Kosinen. grosse Kosinen. 1. Centner.		28
Kleine Kosinen. 1. Centner/		1½
Rüben. 1. Karch/ von einem Pferd gezogen.		12
Rüb-Dehl. 1. Tonne		10
Ein Ohm deren 6. ein Fuder machen/		2
Deren 8. ein Fuder machen/		24
Deren 10 ein Fuder machen.		24
Rüb-saamen. 1. Malter/		18
1. Biernsel/		14½
Ristung ein Wagen/		24
Ein Karch/		6
	130	
		45

S.

Säckler Wagh. Ein Wagen/		12
Ein Karch/		6
Ein traget/		2
Saffran. Ein Centner/		
Vor 3 fl. Wehrt/	I	2
Salmen. Ein Centner/		6
Ein Salmen/		2
Salpeter. Ein Wagen/		24
Ein Karch/		12
Ein Centner /		2
Salz. Ein Sack oder Malter / so in die Pfalz geführt wird/		8

	Sl.	Rt.
Ein Sack oder Malter / so auß der Pfaltz geführt wird /		12
Ein Stübich / so in die Pfaltz geführt wird so viel Malter als er halt / so viel 8. Kreuzer		
Ein Stübich / so auß der Pfaltz geführt wird / so viel Malter / als er hält / so viel 12. Kreuzer.		
Saamen / allerley Gattung / verstehet sich auff		
Garthen Saamen / ein Malter	24	
Ein Biernsel / oder Pack eines Biernsels groß /	6	
Rub. Saamen vid. under R.		
Zwibel - Saamen vide under Z.		
Lein - Saamen vid. under L.		
Hanff - Saamen vide under H.		
Kohl - Saamen / vid. K.		
Rebs - Saamen vid. R.		
Sattler - wahr. Ein Wagen /	12	
Ein Karch /	6	
Ein Traget /	2	
Schaaß. 1. Stück.	$\frac{1}{2}$	
Schaaßell. Ein hundert Stück /	50	
1. Stück /	$\frac{1}{2}$	
Schechter. 1. Stück /	4	
Schifferstein oder Leyenstein / ein Wagen /	4	
Ein Karch /	2	
Schleiff. 1. Tonne /	2	
Ein Gentner / so bey den Schleiff - Mühlen abfällt und an statt Farb genohmen wird	1	
Schleiffstein. 1. Stück /	6	
Schmalhauth. ein solche bereitete Hauth /	2	
Schmahl Thier /	8	
Schmalz. 1. Tonne von 18. Viertel	10	
1. Gentner /	5	
Schuncken. 1. Gentner /	4	
Schüssel von Holz. 1. Traget /	1	
Schwefel. 1. Gentner /	4	
Schwein. 1. Feist Speck Schwein /	4	
Ein gemein schlachtbar Schwein /	2	

Ein

	St.	Fr.
Ein Karch mit kleinen Faßlein beladen	6	
Wagner-Holz. 1. Wagen/	12	
1. Karch	6	
Wahren. Ein Krämer so Franköfische Wahren überraück führt/	20	
Neß-Wahren. vid. oben under M.		
Wax. 1. Centner/	24	
Weiden. vide Bandwenden/		
Wein. Ein Fuder/	40	
Ein halb Fuder/	20	
Eine Ohm. deren 6. ein Fuder machen/	7	
Deren 8. ein Fuder machen/	5	
Deren 10. ein Fuder machen/	4	
Wein-heffen. vid. under H.		
Wein-Gart-Holz / als Truder / Pfähl / Stieffel.		
1. Wagen/	4	
1. Karch/	2	
Weinstein. 1. Centner/	3	
Weiß-Mehl. 1. Malter/	2 $\frac{1}{2}$	
Weyßen. 1. Malter/	1 $\frac{1}{2}$	
Werck. 1. Centner/	1	
Am ersten Zoll aber/	2	
Werkfen-Garn. 1. Centner/	2	
Wolff-Hauth/. ein Stück/	1	
Wolle. 1. Centner/	10	
Ein Kleid Wolle /	1	
Wildschwein. ein Haupt-Schwein/	10	
Ein Bach-oder Kayler/	8	
Ein Frischling/	6	
Wildschwein-Hauth. 1. Stück /	1	

Z.

Zigel. 1. Wagen/	4	
1. Karch/	2	
Zicklein. ein Stück/		

Zum

	Gl.	Kr.
Winn rohe oder ohnverarbeitet / 1. Centner /		15
Winnwerck oder Kammen-Gieser-Wahr /		20
Zucker. ein Centner /		12
Zunder. ein Centner /		8
Zwetschen. ein Centner /		2
Zwibel. Ein Malter /		2
Zwibel-saamen. ein Malter /		24
Ein Biernsel /		6
Zwisch ein Karch /		30
Ein Etäck /		2

Von andern Wahren so in diser Zoll-Rotul nicht benambt sind / ist der Zoll nach dem Wehrt und zwar von jedem Gulden 1. Kreuzer zu erheben.

Es sollen aber die Zöllner / wann ihnen dergleichen etwas vor kommt / solches als bald denen Zoll-bereitern (wie in der Zoll-Ordnung gedacht) anzeigen.



Vinn rohe oder ohnverarbeitet / 1. Centner /
 Winwerk oder Kammen-Gieser-Wahr/
 Zucker. ein Centner
 Wunders. ein Centner
 Wivetschen. ein Centner
 Wivibel. Ein Centner
 Wivibel-saamen
 Ein Biern
 Wivilch ein Centner
 Ein Stuck
 Von andern
 benamht se
 und zwar v
 heben.
 Es sollen aber
 etwas vor
 bereitem (s
 anzeigen.



nicht
 Behrt
 zu er
 eichen
 Zoll-
 acht)

St.	Kr.
15	
20	
12	
8	
2	
2	
24	
6	
30	
2	